



Zahl: 640-4/A/5740b/2022_bl
Schwaz, den 21.09.2022

Betreff: Ullreichstraße - Straßenbauarbeiten – Verlängerung - Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Johannes Höllrigl – 0676/7999258
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Verlängerung der Durchführung von Straßenbauarbeiten in der Ullreichstraße durch die Firma STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 03.10. bis 14.10.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. **Gilmstraße:**

Im Kreuzungsbereich Gilmstraße/Burggasse ist das Verkehrszeichen „Achtung“ gem. § 50 Ziff. 16 StVO 1960 mit dem Zusatz „Ullreichstraße gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen.

Für die Verkehrsteilnehmer stadteinwärts von der äußeren Gilmstraße ist im Kreuzungsbereich Gilmstraße/Gilmstraße das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainerverkehr“ gem. § 54 StVO 1960 und eine „rechtsweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 beidseitig aufzustellen.

Der Parkstreifen zwischen dem Parkscheinautomaten und dem Zugang zum Lore-Bichl-Kindergarten wird mit einem „Parkverbot“ gem. § 52 Ziff. 13a StVO 1960 mit dem Zusatz „werktags Montag bis Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr“ gem. § 54 StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 beschildert.

2. **Ullreichstraße:**

Im Kreuzungsbereich Gilmstraße/Ullreichstraße ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet und Anrainer“ und das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen. Die bestehende Einbahnregelung Ullreichstraße talwärts ist durch die Abdunklung der Verkehrszeichen aufzuheben. Für die aus der Ullreichstraße in die Gilmstraße einmündenden Fahrzeuge ist das Verkehrszeichen „Stop“ gem. § 52 Ziff. 24 StVO 1960 und vorgeschriebene Fahrtrichtung „Rechts“ gem. § 52 Ziff. 15 StVO 1960 im Bereich des Marterls aufzustellen.

3. Pirchangerstraße:

Im Kreuzungsbereich Pirchanger/Gilmstraße ist das Verkehrszeichen „Achtung“ gem. § 50 Ziff. 16 StVO 1960 mit dem Zusatz „Ullreichstraße gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen.

4. Baustellenabsicherung:

Der Baustellenbereich ist vollflächig in der übrigen Verkehrsfläche abzuplanken. Der Bauzaun und die Wegebereiche sind entsprechend den Erfordernissen kenntlich zu machen und in den Nachtstunden zu beleuchten.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz